

Auflassung BÜ km 24,736 mit Ersatzweg
Strecke 5321 Treuchtlingen – Würzburg Hbf

Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter Artenschutzprüfung

Auflassung BÜ km 24,736 mit Ersatzweg

Erläuterungsbericht

0	Ausgangsverfahren: Antragsfassung.	25.03.2020			
Index	Änderungen bzw. Ergänzungen	Planungsstand			
<p>Vorhabenträgerin:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%; vertical-align: top;"> <p>DB Netz AG DB NETZE</p> <p>Regionalbereich Süd I.NP-S-D-NÜR(P) Sandstraße 38-40 90443 Nürnberg</p> <p>Datum Unterschrift</p> </td> <td style="width: 33%; vertical-align: top;"> <p> DB NETZE</p> <p>Datum Unterschrift</p> </td> <td style="width: 33%; vertical-align: top;"> <p> DB NETZE</p> <p>Datum Unterschrift</p> </td> </tr> </table>			<p>DB Netz AG DB NETZE</p> <p>Regionalbereich Süd I.NP-S-D-NÜR(P) Sandstraße 38-40 90443 Nürnberg</p> <p>Datum Unterschrift</p>	<p> DB NETZE</p> <p>Datum Unterschrift</p>	<p> DB NETZE</p> <p>Datum Unterschrift</p>
<p>DB Netz AG DB NETZE</p> <p>Regionalbereich Süd I.NP-S-D-NÜR(P) Sandstraße 38-40 90443 Nürnberg</p> <p>Datum Unterschrift</p>	<p> DB NETZE</p> <p>Datum Unterschrift</p>	<p> DB NETZE</p> <p>Datum Unterschrift</p>			
<p>Vertreter der Vorhabenträgerin:</p> <p>DB Netz AG DB NETZE</p> <p>Regionalbereich Süd I.NP-S-M-S(5) Sandstraße 38-40 90443 Nürnberg</p> <p>Datum Unterschrift</p>		<p>Verfasser:</p> <p> Emch+Berger GmbH Ingenieure und Planer Umwelt- und Landschaftsplanung Lorenzstraße 34 76135 Karlsruhe</p> <p>25.03.2020 </p> <p>Datum Unterschrift</p>			
<p>Genehmigungsvermerk Eisenbahn-Bundesamt</p>					

**Auflassung BÜ km 24,736 mit Ersatzweg
Strecke 5321 Treuchtlingen – Würzburg Hbf**

Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter Artenschutzprüfung

Auftraggeber:

DB Netz AG
Regionalbereich Süd
I.NP-S-D-NÜR(P)
Sandstraße 38-40,
90443 Nürnberg

Bearbeitung:

Emch+Berger GmbH
Ingenieure und Planer
Umwelt- und Landschaftsplanung
Lorenzstraße 34
76135 Karlsruhe

Projektbearbeitung:

M.Sc. BioGeo-Analyse Aurelius Heym
Dipl. Umweltwissenschaftler Lukas Huber
Dipl.-Biologe Michael Riehle

Karlsruhe, den 25.03.2020

Impressum

Erstelldatum: Dezember 2018
letzte Änderung: 25.03.2020
Autor: A. Heym, L. Huber, P.Niebergall, M. Riehle
Auftragsnummer: 000.17.019
Dateiname: E_200325_LBP_saP_5321_24,7_Neubau PG_eb.docx
Seitenzahl: 24

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen	1
2	Planungsraum	2
2.1	Naturräumliche Einordnung	2
2.2	Potentielle natürliche Vegetation	2
2.3	Schutzausweisungen	2
3	Landschaftsanalyse	3
3.1	Boden	3
3.2	Wasser	3
3.3	Klima/Luft	4
3.4	Tiere und Pflanzen	4
3.4.1	Beschreibung der Biotoptypen und Nutzungen	4
3.4.2	Fauna im Planungsraum	5
3.4.2.1	Artenschutzkartierung	5
3.4.2.2	Reptilien	5
3.4.2.3	Säugetiere	6
3.4.2.4	Sonstige Arten	6
3.5	Bewertung des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung	6
4	Wirkungsanalyse	7
4.1	Beschreibung des Vorhabens	7
4.1.1	Straßen- und Wegebau	7
4.1.2	Tiefbauten	7
4.1.3	Hochbauten	7
4.2	Angaben zum Bauablauf	7
4.3	Auswirkungen	8
4.3.1	Baubedingte Auswirkungen	8
4.3.2	Anlagebedingte Auswirkungen	8
4.3.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	8
4.4	Wirkungsräume	8
5	Konfliktanalyse	9
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	9

5.2	Konfliktdarstellung und Beschreibung	11
5.2.1	Konflikt Boden/Fläche	11
5.2.2	Konflikt Wasser	11
5.2.3	Konflikt Klima/Luft	12
5.2.3.1	Klimaschutz und Klimaanpassung	12
5.2.4	Konflikt Tiere und Pflanzen	13
5.2.5	Konflikt Landschaftsbild und Erholungsnutzung	13
5.2.6	Konflikt Flächenschutz	14
5.2.7	Betriebliche Abfälle	14
5.2.8	Rückstände und Emissionen	14
5.2.9	Konflikt Energieeffizienz	15
5.2.10	Konflikt Unfall- und Katastrophenrisiken	15
5.2.11	Unvermeidbare Beeinträchtigungen	15
6	Maßnahmen und Kompensationsbedarf	16
6.1	Ermittlung des Kompensationsbedarfes	16
6.2	Ermittlung des Kompensationsumfangs	17
6.3	Maßnahmenblätter	18
7	Artenschutzrechtliche Prüfung	19
7.1	Datengrundlage und Ermittlung planungsrelevanter Arten	20
7.2	Artenschutzrechtliche Maßnahmen	20
7.3	Überprüfung der Verbotstatbestände in Formblättern	20
8	Literaturverzeichnis	23

Tabellenverzeichnis		Seite
Tabelle 1	Bewertung der Nutzungs- und Biotoptypen des Planungsraums laut Biotopwertliste zur Anwendung der BayKompV (2014).	5
Tabelle 2	Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Reptilienarten (2017)	6
Tabelle 3	Biotopbeeinträchtigung durch BE-Flächen (Rückbau BÜ und Neubau Ersatzweg) und durch den Neubau des Ersatzweges (Werte gerundet auf 5 m ²).	14
Tabelle 4	Übersicht der erheblichen Konflikte	15
Tabelle 5	Ermittlung des Kompensationsbedarfs nach Anlage 3.1 BayKompV.	17
Tabelle 6	Ermittlung des Kompensationsumfangs bzw. der Aufwertung durch Kompensationsmaßnahmen.	18
Tabelle 7	Gegenüberstellung Eingriff/Ausgleich	18

Abbildungsverzeichnis

Seite

Abbildung 1 Lage des Planungsraumes im räumlichen Zusammenhang
(Umweltatlas, LFU 2017D)

2

Anlagenverzeichnis

Unterlage 11.2 Bestands- und Konfliktplan Rückbau BÜ (Maßstab 1:200), 1 Blatt
Unterlage 11.3 Maßnahmenplan Rückbau BÜ (Maßstab 1:200), 1 Blatt
Unterlage 11.4 Bestands- und Konfliktplan Ersatzwegebau (Maßstab 1:750), 1 Blatt
Unterlage 11.5 Maßnahmenplan Ersatzwegebau (Maßstab 1:750), 1 Blatt
Unterlage 11.6 Maßnahmenplan der externen Ausgleichsfläche, 1 Blatt
Unterlage 11.7 FINK-Maßnahmenblätter

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Errichtung und Inbetriebnahme des elektronischen Stellwerks (ESTW) Ansbach, ist der Rückbau des bestehenden Bahnübergangs (BÜ) bei km 24,736 geplant. Als Ersatzmaßnahme für die wegfallende Anbindung ist der Neubau eines Weges aus westlicher Richtung geplant.

Der BÜ befindet sich bei Bahn-km 24,736 an der zweigleisigen und elektrifizierten Strecke 5321 Treuchtlingen – Würzburg.

Der BÜ liegt am nördlichen Ortsrand der Gemeinde Gunzenhausen im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen.

Die Realisierung der Maßnahme ist für August bis Oktober 2021 vorgesehen.

Aufgrund der mit dem Vorhaben verbundenen zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaftsbild sind die Belange der Eingriffsregelung gem. §§13-15 BNatSchG in vorliegendem LBP abzuarbeiten.

1.2 Naturschutzrechtliche Rahmenbedingungen

Als Rechtsgrundlage sind daher v.a. folgende Gesetze und Vorschriften in der jeweils letztgültigen Fassung von Bedeutung

- das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009,
- Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011,
- Bayerische Kompensationsverordnung - BayKompV vom 07. August 2013,
- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) vom 17. März 1998,
- Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Bayerisches Bodenschutzgesetz - BayBodSchG) vom 23. Februar 1999,
- das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Ferner werden die vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen eingeführten Hinweise, Merkblätter und Richtlinien herangezogen:

- Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (LfU): Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern, Teil 1 Arbeitsmethodik, Stand 05/2012
- Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (LfU): Kartieranleitung Biotopkartierung Bayern, Teil 2 Biotoptypen inklusive der Offenland-Lebensraumtypen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Stand 03/2010.

2 Planungsraum

Der Bahnübergang befindet sich nahe der Alten Nürnberger Straße am nördlichen Rand des Siedlungsgebietes der Gemeinde Gunzenhausen im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen.

Die räumliche Abgrenzung der Planungsräume wurde so bemessen, dass alle erheblichen oder nachhaltigen Auswirkungen der Baumaßnahme auf den Naturhaushalt umfassend ermittelt werden konnten.

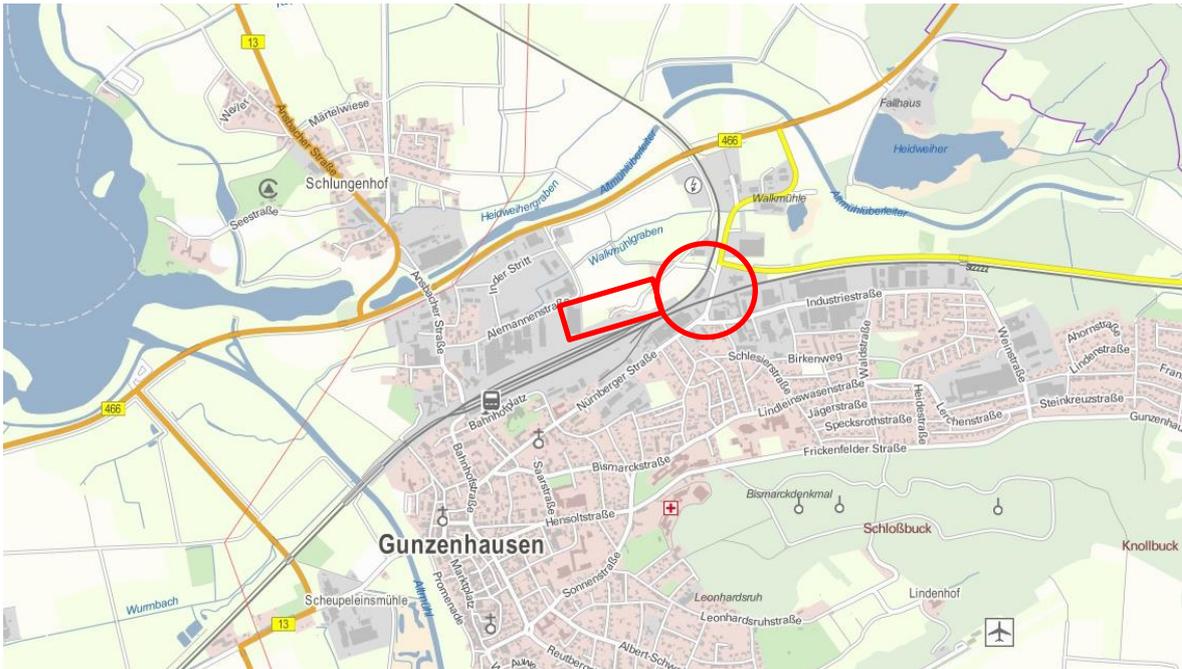


Abbildung 1 Lage des Planungsraums (Kreis: BÜ-Rückbau, Quadrat: Ersatzweg-Neubau) im räumlichen Zusammenhang (Umweltatlas, LFU 2017D)

2.1 Naturräumliche Einordnung

Der Planungsraum befindet sich nach MEYNEN & SCHMITHÜSEN ET. AL. (1953-1962) in der Naturraum-Einheit „Mittelfränkisches Becken“ innerhalb der Großlandschaft des Fränkischen Keuper-Lias-Landes.

2.2 Potentielle natürliche Vegetation

Die vorherrschende potentielle natürliche Vegetation wäre ein „Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich im Komplex mit Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald“ (LFU 2017A).

2.3 Schutzausweisungen

Der Planungsraum liegt nicht auf Schutzgebietsflächen. (LFU 2017A). In ca. 800 m südlicher Richtung beginnt das FFH-Gebiet „Burgstallwald bei Gunzenhausen“ (ID: 6830-372). In ca. 1,5 km Entfernung südwestlicher Richtung beginnt das FFH-Gebiet „Obere Altmühl mit Brunst-Schwaigau und Wiesmet“ (ID: 6830-371). An etwa selber Stelle beginnt auch das europäische Vogelschutzgebiet „Altmühltal mit Brunst-Schwaigau und Altmühlsee“ (ID: 6728-471).

3 Landschaftsanalyse

Im folgenden Kapitel wird der Zustand vor der Umsetzung der Maßnahme als Grundlage für die Eingriffsbewertung beschrieben und bewertet. Bestandsbeschreibung und -bewertung basieren in der vorliegenden Eingriffsbilanzierung im Wesentlichen auf der Erfassung der Biotoptypen. Dabei werden die Biotoptypen hinsichtlich ihrer Funktion für Boden, Klima, Wasser, Pflanzen und Tiere sowie Landschaftsbild und Erholungsnutzung bewertet.

3.1 Boden

Der Großteil der Fläche im Planungsraum ist besiedelt, mit einem Versiegelungsgrad von weniger als 70 %. Die Bodenformen sind durch die bestehende Verkehrsinfrastruktur stark anthropogen überprägt und bodenkundlich nicht differenzierbar. Im nördlichen Teil des Planungsraumes finden sich Regosole und pseudovergleyte Pelosole aus Lehm bis Ton (Sedimentgestein). Die Deckschicht ist vorherrschend flach aus Schluff bis Lehm. Der Untergrund ist gering verbreitet carbonathaltig. (LFU 2017D).

Von einer natürlichen Ausprägung der Bodenfunktionen ist im Planungsraum nicht auszugehen, da die Böden in diesen Bereichen im Zuge der Baumaßnahmen bereits bewegt wurden. Eine Bewertung der Leistungsfähigkeit des Bodens anhand des physikochemischen Filtervermögens, des Nitratrückhaltevermögens sowie seines Ertragspotentials ist aufgrund der Überformung im Siedlungsbereich und im Bereich der Bahnstrecke daher wenig zielführend.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie die Gehölzstrukturen, Säume und Staudenfluren sind dagegen nur mittelmäßig in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt.

Die Wasserleitfähigkeit des überformten Naturgutes Boden ist als gering, die der übrigen Böden im Planungsraum als mittel bis hoch zu bewerten. Daher werden die Böden im Bereich der Siedlung und der Bahnstrecke als Wert- und Funktionselement von **allgemeiner Bedeutung** und die restlichen Böden als Wert- und Funktionselemente **besonderer Bedeutung** eingestuft.

3.2 Wasser

Die Hauptfunktion des Wassers für den Naturhaushalt und den Menschen ist die Grundwassererergiebigkeit.

Der Planungsraum liegt innerhalb der hydrogeologischen Einheit "Burgsandstein", die regional einen bedeutenden Kluft-(Poren-)Grundwasserleiter darstellt und im hydrogeologischen Großraum „Süddeutsches Schichtstufen- und Bruchschollenland“. (LFU 2017D).

Ungefähr 0,5 km nördlich des Eingriffsbereichs verläuft der Altmühlüberleiter, ein Gewässer 1. Ordnung. (LFU 2017D).

Das nächste Trinkwasserschutzgebiet liegt ca. 1 km südlich vom Planungsraum (LFU 2017D).

Für das Wert- und Funktionselement Wasser besitzt der Planungsraum eine **allgemeine Bedeutung**.

3.3 Klima/Luft

Unbebaute Freiflächen stellen aufgrund ihres Vermögens, klimatische und lufthygienische Belastungen in bebauten Siedlungsgebieten zu vermindern oder abzubauen, einen Ausgleichsraum dar. Ihre Funktionen bestehen in der Bildung und dem Transport von Kaltluft und der Reinigung belasteter Luftmassen.

Die lufthygienische Regenerationsfähigkeit ist aufgrund der geringen Ausdehnung des Planungsraumes und der darin befindlichen Siedlungsstrukturen als gering einzustufen. Die versiegelten Siedlungsflächen und die angrenzenden Grün- und Ackerflächen haben für die lufthygienische Ausgleichswirkung eine geringe Bedeutung. Eine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet erfüllt der Planungsraum aufgrund seiner geringen Größe nicht.

Der Planungsraum ist hinsichtlich des Naturgutes Klima/Luft aufgrund seiner geringen klimatischen und lufthygienischen Regulationsfunktion lediglich als Wert- und Funktionselement von **allgemeiner Bedeutung** zu bewerten.

3.4 Tiere und Pflanzen

Im Hinblick auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen steht die Beurteilung der Lebensraumfunktion im Mittelpunkt.

Als Grundlage für die Beschreibung der Lebensräume von Pflanzen und Tieren wurde eine flächendeckende Realnutzungs- und Biotoptypenkartierung gemäß Biotopwertliste zur Anwendung der BayKompV durchgeführt.

Bahnanlagen dienen Reptilien wie Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) häufig als Lebensraum (EBA 2012). Von Juni bis Oktober 2017 wurde eine Kartierung der Reptilien an den jeweiligen Bahnübergängen durchgeführt.

Ferner wurde hinsichtlich dem Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten die Datenbank der Bayerischen Artenschutzkartierung ausgewertet.

3.4.1 Beschreibung der Biotoptypen und Nutzungen

Der Bahnübergang (BÜ) liegt nördlich am Rande des Siedlungsgebietes von Gunzenhausen. Die Bahntrasse wird im Planungsraum von der Alten Nürnberger Straße gequert. Entlang der Bahnstrecke im Planungsraum erstrecken sich überwiegend artenarme bzw. mäßig artenreiche Saum- und Staudenfluren. Diese werden regelmäßig im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht der Bahn zurückgeschnitten. In allen vier Quadranten des Planungsraums grenzen zusätzlich zu den Säumen und Staudenfluren auch einheimische und standortgerechte Feldgehölze an die Bahnstrecke.

Im westlichen Teil des Planungsraumes befinden sich Ackerflächen.

Im Osten des Planungsraumes verläuft die Nürnberger Straße, welche an ein Industriegebiet grenzt. Es sind vermehrt versiegelte Flächen vorhanden.

Tabelle 1 Bewertung der Nutzungs- und Biotoptypen des Planungsraums laut Biotopwertliste zur Anwendung der BayKompV (2014).

Biotop-Nr.	Biototyp	Bewertung
A11	Intensiv bewirtschaftete Äcker	gering
B211	Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, junge Ausprägung	mittel
B212	Feldgehölze, einheimisch und standortgerecht	mittel
B312	Einzelbaum, mittlere Ausprägung	mittel
G4	Tritt- und Parkrasen	gering
K11	Artenarme Säume und Staudenfluren	gering
K122	Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren frischer bis mäßig trockener Standorte	mittel
V11	Verkehrsflächen, versiegelt	Ohne Wert
V21	Gleisanlagen, versiegelt	Ohne Wert
V22	Gleisanlagen & Zwischengleisflächen, geschottert	gering
V32	Rad-/Fußwege und Wirtschaftswege, befestigt	gering
X4	Gebäude der Siedlungs-, Industrie- und Gewerbegebiete	Ohne Wert

3.4.2 Fauna im Planungsraum

Eine Abfrage der Daten der Bayerischen Artenschutzkartierung (ASK) sowie des Arten- und Biotopschutzprogrammes (ABSP) wurde für den Planungsraum durchgeführt. In der Artenschutzkartierung werden seit 1980 Fundmeldungen und Ergebnisse verschiedener Spezialkartierungen geführt sowie Ergebnisse von Literatur- und Sammlungsauswertungen in einem übergreifenden Datenbankkonzept zusammengefasst. Eine Analyse und Bewertung auf der Grundlage der Biotopkartierung und der Artenschutzkartierung alle Flächen, die für den Naturschutz wichtig und erhaltenswert sind ist dadurch möglich (LFU 2017C).

3.4.2.1 Artenschutzkartierung

Die Auswertung der ASK-Daten lieferte keine Hinweise von planungsrelevanten Arten im Planungsraum und der Umgebung. Die Auswertung der Daten des Arten- und Biotopschutzprogrammes (ABSP) sowie die Biotoptypenkartierung lieferten keine Hinweise auf geschützte Biotope bzw. Flächen im Eingriffsbereich.

3.4.2.2 Reptilien

Im Planungsbereich konnten im Zuge einer Reptilienkartierung im Sommer 2017 (Juni bis Ende September) Zauneidechsen nachgewiesen werden. Es handelt sich bei der Zauneidechse um eine nach BNatSchG streng geschützte Art. Sie kommt vor allem im Gleisschotter und der umliegenden Vegetation, bis ca. 50 m zum BÜ vor. Den Gleisanlagen und der angrenzenden Vegetation wird daher als Wert- und Funktionselement eine **besondere Bedeutung** zugewiesen.

Tabelle 2 Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Reptilienarten (2017)

Art deutsch	Art wissenschaftlich	Anzahl	Jahr	RL D 2009	RL BY 2003	BNatSchG	FFH-Anhang
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	6	2017	V	V	§§	IV

Erläuterungen zu Rote Listen (RL) D (Deutschland) und BY (Bayern):

1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = nicht gefährdet

BNatSchG Schutzstatus: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt

Weitere Reptilienarten konnten nicht nachgewiesen werden.

3.4.2.3 Säugetiere

Mit dem Vorkommen von Säugetieren (bspw. Fledermäuse, Haselmäuse) ist aufgrund der Habitatausstattung im Planungsraum nicht zu rechnen.

3.4.2.4 Sonstige Arten

Innerhalb der Gebüsche und Hecken im Eingriffsbereich werden ausschließlich Vorkommen allgemein häufiger ubiquitärer Vogelarten erwartet, da es sich um kleinflächige Gehölze handelt und das Umfeld anthropogen geprägt ist.

Die Gehölze im Eingriffsbereich sind auf Grund des Vorkommens potenzieller Brutplätze der Avifauna, als Wert- und Funktionselement **besonderer Bedeutung** einzustufen.

Alle anderen Flächen sind für das Wert- und Funktionselement von **allgemeiner Bedeutung**.

3.5 Bewertung des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung

Das Landschaftsbild ist die äußere, sinnlich-wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft. Die Betrachtung des Landschaftsbildes schließt alle wesentlichen Strukturen der Landschaft mit ein, sowohl natur- oder kulturbedingte, als auch historische oder aktuelle Strukturen. Die Bewertung des Landschaftsbildes ist ein stark subjektiv geprägter Vorgang, in dem gesellschaftliche und individuelle Wertmaßstäbe von Bedeutung sind. Die Bewertung der Leistungsfähigkeit berücksichtigt vor allem die Funktion der Landschaft für die landschaftsbezogene Erholung.

Das Landschaftsbild ist durch die Siedlungsflächen, die Bahntrasse, Straßen und die angrenzenden Ackerflächen anthropogen geprägt. Naturnahe Flächen sind nicht im Planungsraum vorhanden.

Der Planungsraum ist für die Erholungsnutzung als gering zu bewerten und wird in Bezug auf Landschaftsbild und Erholung als Wert- und Funktionselement von **allgemeiner Bedeutung** bewertet.

4 Wirkungsanalyse

Zunächst wird die Baumaßnahme beschrieben. Die möglichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen werden aufgezeigt. Anschließend erfolgt die Bewertung des Eingriffs.

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Die DB Netz AG plant die Auflassung des BÜ 24,736 auf der Strecke 5321 (Würzburg – Treuchtlingen). Als Ersatz für die entfallende Anbindung über den BÜ ist der Neubau eines Weges aus westlicher Richtung geplant.

4.1.1 Straßen- und Wegebau

Entsprechend der Vorplanung ist ein Verbindungsweg bis 40 km/h geplant, der einen Begegnungsverkehr von LKW/LKW (5,5 m) zulässt. Die Befestigung des Weges wird in Asphalt ausgeführt. Der Deckenaufbau erfolgt gemäß RLW-Arbeitsblatt DWA-A-904:

8 cm	Tragdeckschicht
35 cm	Tragschicht aus unsortiertem Gestein
43 cm	Gesamtaufbau

Die Entwässerung erfolgt teilweise direkt ins angrenzende Gelände und über die Mulde.

4.1.2 Tiefbauten

Tiefbaumaßnahmen sind nicht vorgesehen. Vorhandene Leitungen Dritter im Baufeld werden entsprechend der erforderlichen Baufreiheit gemäß den Angaben auf dem Lageplan und im Bauwerksverzeichnis gesichert bzw. umverlegt.

4.1.3 Hochbauten

Hochbaumaßnahmen sind nicht vorgesehen. Das vorhandene Betonschaltheus bleibt erhalten.

4.2 Angaben zum Bauablauf

Die Baumaßnahmen sind für August bis Oktober 2021 vorgesehen.

Die Ausführung der Baumaßnahmen im Gleisbereich erfordern Gleissperrpausen. Zur Aufrechterhaltung des Bahnbetriebs kann jeweils nur eines der beiden Streckengleise gesperrt werden. Das Nachbargleis muss betriebsbereit bleiben. Der Zugbetrieb wird dann in beiden Fahrtrichtungen über das verbleibende Gleis geführt.

Die Durchführung der Gleisbauarbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie in Nachstunden ist notwendig, um den Zugbetrieb auf der Strecke so gering wie nötig zu behindern.

4.3 Auswirkungen

4.3.1 Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die während der Bauphase auftreten und i.d.R. nur von kurz- bis mittelfristiger Dauer sind:

- Flächeninanspruchnahme durch u.a. Baustelleneinrichtungsflächen
- Verdichtung des Bodens
- Beeinträchtigung und Störung von Tierpopulationen in der Bauphase
- Lärm-, Abgas- und Staubemissionen durch die Bautätigkeit
- Eintrag von Öl-, Schmier- und Treibstoffen aus Baufahrzeugen in Boden, Grund- und Oberflächenwasser
- Temporäre Beeinträchtigung der Wohnqualität der angrenzenden Häuser durch Lärm- und Abgasemissionen

4.3.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch den Baukörper verursacht werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:

- Flächeninanspruchnahme durch Neuversiegelung (Asphaltierung Wegebau)

4.3.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch den Betrieb und den Unterhalt verursacht werden.

Im Vergleich zur vorherigen Nutzung wird der BÜ stillgelegt. Die betriebliche Veränderung verursacht keine negative Auswirkung. Die Umleitung des Verkehrs über den neuen Ersatzweg verursacht keine erheblichen Veränderungen. Gemäß Prognose ist nicht mit einem steigenden Verkehrsaufkommen zu rechnen. Die bei einer Verkehrszählung ermittelten 210 Kfz pro Tag bei BÜ 24,736 werden auch für den Ersatzweg angenommen.

4.4 Wirkungsräume

Anhand der Intensität und Reichweite der Auswirkungen können unterschiedliche Wirkungsräume abgegrenzt werden, die als Grundlage der Konfliktanalyse dienen und auf dem Bestands- und Konfliktplan räumlich nachvollziehbar sind. Folgende Wirkungsräume werden definiert:

Wirkungsraum Auflassung BÜ

In diesem Wirkungsraum wird der BÜ rückgebaut. Es kommt zu einer Flächenentsiegelung von ca. 60 m².

Wirkungsraum Wegeneubau

In diesem Wirkungsraum wird ein Ersatzweg gebaut. Es kommt zu einer Flächenversiegelung von ca. 1.705 m², ca. 80 m² werden durch Rückbau eines bestehenden Wegabschnitts entsiegelt.

Wirkungsraum Baustelleneinrichtungsfläche

Für den Rückbau des BÜ wird rechtsseitig der Bahntrasse eine Baustelleneinrichtungsfläche auf nicht hochwertigen Saumbereichen eingerichtet. Insgesamt werden rund 120 m² vorübergehend beansprucht.

Für den Neubau der Ersatzwege werden an zwei Stellen Baustelleneinrichtungsflächen in einem Gesamtumfang von 1.150 m² eingerichtet. Beide Teilflächen sind auf Acker vorgesehen.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden alle temporär beanspruchten Bereiche rückstandslos rückgebaut.

5 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse wird aufbauend auf den Ergebnissen der Landschaftsanalyse und unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen untersucht:

- welche Auswirkungen des Vorhabens in welcher Weise die Wert- und Funktionselemente des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes voraussichtlich beeinträchtigen werden,
- welche Beeinträchtigungen unvermeidbar sind und
- welche Bedeutung diesen Beeinträchtigungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit und Nachhaltigkeit, bzw. ihrer Ausgleichbarkeit im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bzw. artenschutzrechtlichen Belange (vgl. § 44 BNatSchG) beizumessen ist.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Die naturschutzrechtlichen Vorgaben zur Eingriffsregelung (§§ 13-15 BNatSchG) verpflichten die DB Netz AG als Verursacher Eingriffe zu vermeiden. Dies impliziert auch, unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten (= Minimierung). Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen besitzen somit einen Vorrang vor den eigentlichen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen festgelegt.

Ein Befahren von Flächen außerhalb der im Plan gekennzeichneten Arbeitsräume ist grundsätzlich nicht erlaubt.

Folgende technische Möglichkeiten wurden im Planungsverlauf untersucht:

Optimierung des Bauentwurfes/Variantenvergleich

Zu den Bahnübergängen an der Strecke 5321 Treuchtlingen – Ansbach (- Würzburg Hbf) hat die DB Netz AG eine Vorplanung mit Datum vom 30.06.2016 erstellen lassen. In dieser wurden folgende Lösungsvarianten im Detail untersucht:

- Variante 1a: Auflassung des BÜ ohne Ersatzweg
- Variante 1b: Auflassung des BÜ mit Ersatzweg
- Variante 2: Beseitigung des BÜ und Errichtung einer SÜ an gleicher Stelle
- Variante 3: Beseitigung des BÜ und Errichtung einer EÜ an gleicher Stelle
- Variante 4: Anpassung BÜ

In der Vorplanung wurde für den BÜ 24,736 die Variante 1a als Vorzugsvariante ermittelt. Die Auflassung des BÜ (Variante 1a) konnte jedoch nicht weiter verfolgt werden, da für die langfristige Sicherung der bestehenden Gewerbeanlagen eine dem Bedarf entsprechende Zufahrtsmöglichkeit sicherzustellen ist.

Die Errichtung von Straßen- bzw. Eisenbahnüberführungen (Varianten 2 / 3) wird aufgrund der hohen Investitionskosten und der Inanspruchnahme von privatem Gelände nicht weiter verfolgt. Als Vorzugsvariante stellte sich die Auflassung des BÜ mit Ersatzwegebau (1b) heraus.

Vorübergehende Flächeninanspruchnahme

Die baubedingt erforderlichen Flächen (z. B. Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen / BE-Fläche) werden auf nicht hochwertigen Saumstreifen und Ackerflächen angelegt, um die Flächeninanspruchnahme von hochwertigen Biotoptypen zu vermeiden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei Eingriffen in Reptilienlebensräume wird der Eingriffsbereich vor Baubeginn unattraktiv gestaltet. Die Reptilien werden vor Baubeginn im April 2021 aus dem Eingriffsbereich anhand von Entfernung der Deckungsstrukturen und Kurzmahd der Vegetation vergrämt (Maßnahme **010_VA**). Direkt im Anschluss nach der 3-wöchigen Vergrämungsdauer werden Reptilienschutzzäune errichtet (Maßnahme **009_VA**), um das Wiedereinwandern von Reptilien in den Eingriffsbereich zu verhindern. Diese bleiben bis zum Abschluss der Baumaßnahmen stehen.

Umweltfachliche Bauüberwachung

Es ist eine Umweltfachliche Bauüberwachung vorgesehen. Diese kontrolliert die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und berät im Zuge der endgültig festzulegenden Sicherungsmaßnahmen hinsichtlich einer möglichst natur- und artenschutzverträglichen Bauausführung.

Sonstige Maßnahmen

Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen ist ferner zu beachten, dass Ober- und Unterboden von Auf- und Abtragungsbereichen getrennt gelagert und möglichst in der Nähe des Entnahmeortes wieder eingebaut werden (DIN 18.915).

Durch den Ersatzwegebau müssen drei jüngere Obstbäume entfernt werden. Die Entfernung erfolgt außerhalb der Vogelschonzeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar. Von einer Beeinträchtigung der europäischen Vogelarten und Fledermäusen ist nicht auszugehen.

Allgemeine Richtlinien zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen:

Neben der Beachtung einschlägiger Regelwerke werden die nachfolgend genannten allgemeinen Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen im Rahmen von Bau, Anlage und Betrieb umgesetzt:

Verhinderung von Schadstoffeinträgen in den Boden und das Grundwasser (insbes. Kraftstoffe und Öl) durch entsprechende Auflagen über die Baustelleneinrichtung und das Verhal-

ten während der Bauphase. Werden durch unsachgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Betriebsmitteln etc. Schadstoffe freigesetzt, sind angemessene Maßnahmen zur Beseitigung der ggf. vorhandenen Bodenkontamination einzuleiten und so ein Eindringen der Schadstoffe in das Grundwasser zu verhindern. Die zuständige Wasserbehörde ist sofort zu informieren.

5.2 Konfliktdarstellung und Beschreibung

Durch die Baumaßnahme sind Konflikte mit den in der Landschaftsanalyse beschriebenen Wert- und Funktionselementen zu erwarten. Im Folgenden werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen ausführlich dargestellt.

5.2.1 Konflikt Boden/Fläche

Die Böden des Eingriffsbereichs wurden als Wert- und Funktionselement von allgemeiner bzw. besonderer Bedeutung beurteilt. Folgende Konflikte sind zu erwarten:

Baubedingt

Baubedingt sind beim Rückbau des Bahnübergangs keine Konflikte zu erwarten, da die Baustelleneinrichtungsflächen nahe des BÜs auf nicht hochwertigem Biotop (Saumbereich) eingerichtet wird. Es sind keine Konflikte zu erwarten.

Die Baustelleneinrichtungsflächen für den Ersatzwegebau befinden sich ebenfalls auf nicht hochwertigen Biotopen (Acker). Es sind keine Konflikte zu erwarten.

Anlagenbedingt

Durch den Rückbau des Bahnübergangs findet keine Neuversiegelung statt. Es sind keine Konflikte zu erwarten.

Der Ersatzwegeneubau erfordert die Neuversiegelung von ca. 1.675 m². Dies stellt einen anlagebedingten Konflikt dar (**Bo1**).

Betriebsbedingt

Im Vergleich zur vorherigen Nutzung ergibt sich durch den Rückbau des Bahnübergangs keine Veränderung des betriebsbedingten Zustandes, so dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Im Bereich des Neubaus eines Ersatzweges können in Ausnahmefällen zusätzliche Belastungen durch den Verkehr entstehen (auslaufende Betriebsflüssigkeiten). Dieser Konflikt wird jedoch aufgrund der Annahme eines sehr seltenen Eintretens bedingt durch das als gering erwartete Verkehrsaufkommen (ca. 210 Kfz pro Tag) nicht als erheblich angesehen.

5.2.2 Konflikt Wasser

Das Wasser des Eingriffsbereichs wurde als Wert- und Funktionselement mit allgemeiner Bedeutung beurteilt. Folgende Konflikte sind zu erwarten:

Baubedingt

Durch den Rückbau des Bahnübergangs sind keine baubedingten Konflikte zu erwarten.

In den Neubaubereichen des Ersatzweges befinden sich keine Gewässer. Es sind keine baubedingten Konflikte zu erwarten.

Anlagebedingt

Durch den Rückbau des Bahnübergangs sind keine anlagebedingten Konflikte zu erwarten.

Der Neubau des Ersatzweges führt zu einer Neuversiegelung von ca. 1.675 m². Dies stellt für den Wasserabfluss und die Versickerung einen anlagebedingten Konflikt dar, der jedoch aufgrund des geringen Flächenumfangs nicht als erheblich angesehen wird.

Betriebsbedingt

Im Vergleich zur vorherigen Nutzung ergibt sich bezüglich des Rückbaus des Bahnübergangs keine Veränderung des betriebsbedingten Zustandes, so dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Im Bereich des Neubaus eines Ersatzweges können in Ausnahmefällen zusätzliche Belastungen durch den Verkehr entstehen (z.B. auslaufende Betriebsflüssigkeiten). Dieser Konflikt wird jedoch aufgrund der Annahme eines sehr seltenen Eintretens bedingt durch das als gering erwartete Verkehrsaufkommen (ca. 210 Kfz pro Tag) nicht als erheblich angesehen.

5.2.3 Konflikt Klima/Luft

Das Naturgut Klima/Luft des Eingriffsbereichs wurde als Wert- und Funktionselement mit allgemeiner Bedeutung beurteilt. Folgende Konflikte sind zu erwarten:

Baubedingt

Durch den Rückbau des Bahnübergangs sind keine erheblichen Konflikte zu erwarten. Der Neubau des Ersatzweges verursacht baubedingt keine erheblichen Konflikte.

Anlagebedingt

Die Rückbaumaßnahme des BÜs hat keinen Einfluss auf die klimatischen und lufthygienischen Wirkungen im Planungsraum.

Aufgrund der geringen Bedeutung der neuversiegelten Flächen für den Wegeneubau im Hinblick auf die lufthygienische und klimatische Ausgleichsfunktion im Gesamtkontext des Planungsraumes sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Betriebsbedingt

Im Vergleich zur vorherigen Nutzung des Bahnübergangs ergibt sich keine Veränderung des betriebsbedingten Zustandes, so dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Betriebsbedingt sind für den Ersatzweg keine erheblichen Konflikte zu erwarten.

5.2.3.1 Klimaschutz und Klimaanpassung

Da bei dem geplanten Bau eines Ersatzweges bei BÜ 24,736 lediglich ca. 1.675 m² Fläche neuversiegelt wird ist nicht mit einer betriebs- oder anlagebedingten Beeinträchtigung des lokalen (Mikro-)Klimas zu rechnen.

Im Planungsraum sind keine Kaltluftentstehungsgebiete oder Bereiche mit Ausgleichs- und Filterfunktion vorhanden.

Die Vorhaben befinden sich darüber hinaus nicht in einem Hochwasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet.

Der Rückbau des BÜ und der Ersatzwegebau verursachen allenfalls bauzeitliche Auswirkungen auf das Lokalklima (Kohlenstoffdioxid-Eintrag, etc.).

5.2.4 Konflikt Tiere und Pflanzen

Für das Naturgut Tiere und Pflanzen wurde der Planungsraum als Wert- und Funktionselement von allgemeiner Bedeutung bzw. besonderer Bedeutung aufgrund der vorgefundenen Zauneidechsen. Folgende Konflikte sind zu erwarten:

Baubedingt

Baubedingt wird beim Beseitigen des Bahnübergangs in Lebensräume der Zauneidechse eingegriffen. Dies ist aus technischer Sicht zwingend erforderlich, um die sicherheitsrelevanten Vorgaben zu erfüllen. Die gewählte Variante ist minimalinvasiv (**B1**).

Die beanspruchten Biotop für den Ersatzwegebau stellen keine hochwertigen Lebensräume dar (Acker, artenarme Saumbereiche, Einzelbäume).

Anlagebedingt

Durch den Rückbau des Bahnübergangs entsteht kein anlagebedingter Konflikt.

Die beanspruchten Biotop für den Ersatzwegebau stellen keine hochwertigen Lebensräume dar (Acker, artenarme Saumbereiche). Es ist kein anlagenbedingter Konflikt zu erwarten.

Betriebsbedingt

Im Vergleich zur vorherigen Nutzung des Bahnübergangs ergibt sich keine Veränderung des betriebsbedingten Zustandes, so dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Durch den Ersatzwegebau kommt es zu einer Änderung der Verkehrsführung. Diese führt jedoch nicht zu erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen.

5.2.5 Konflikt Landschaftsbild und Erholungsnutzung

Das Landschaftsbild des Eingriffsbereichs wurde als Wert- und Funktionselement mit allgemeiner Bedeutung beurteilt. Folgende Konflikte sind zu erwarten:

Baubedingt

Bauzeitlich ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes weder beim Rückbau des BÜs noch beim Ersatzwegeneubau zu rechnen.

Anlagebedingt

Das Landschaftsbild hat im Planungsraum nur eine geringe Leistungsfähigkeit und wird im Bereich des Ersatzwegeneubaus anthropogen genutzt. Die Neuversiegelung stellt im Vergleich zur vorherigen Nutzung (Ackerbau) keine erhebliche visuelle Beeinträchtigung dar. Es ist nicht mit erheblichen Konflikten zu rechnen.

Betriebsbedingt

Betriebsbedingt wird der Bereich des Ersatzweges durch Straßenverkehr genutzt. Dieser stellt jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Demzufolge ist nicht mit erheblichen Konflikten zu rechnen.

5.2.6 Konflikt Flächenschutz

Der geplante sicherheitsrelevante Rückbau des Bahnübergangs 24,736 mit Ersatzwegeneubau in Gunzenhausen ist minimalinvasiv. Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme beläuft sich auf ca. 1.760 m².

Die baubedingte Inanspruchnahme erfolgt überwiegend auf Flächen, die bereits anthropogen intensiv genutzt werden (Ackerbau). Die temporär beanspruchten Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt, sodass diese wieder in ihrer ursprünglichen Form zur Verfügung stehen.

In der folgenden Tabelle wird der Biotopverlust durch den Rückbau des bestehenden Bahnübergangs (temporär) und der Biotopverlust durch den Ersatzwegeneubau nach Biotoptypen zusammengefasst, wobei unterschieden wird (soweit zutreffend) in Verlust durch Flächenumwandlung und temporäre Inanspruchnahme für Baustelleneinrichtungsflächen und die Zufahrtsstraße.

Tabelle 3 Biotopbeeinträchtigung durch BE-Flächen (Rückbau BÜ und Neubau Ersatzweg) und durch den Neubau des Ersatzweges (Werte gerundet auf 5 m²).

Biotoptyp		Flächeninanspruchnahme in m ²		
		anlagebedingt		baubedingt
		Umwandlung	Versiegelung	Umwandlung
A11	Äcker/Felder	-	1.415	3.325
B311	Einzelbäume mit überw. einheimischen, standortgerechten Arten, junge Ausprägung		5	
K11	Artenarme Säume und Staudenfluren	-	255	525
V11	Verkehrsflächen des Straßen- und Flugverkehrs, versiegelt	-	-	595
V31	Rad-/Fußwege & Wirtschaftswege, versiegelt	85	-	-
Biotopbeeinträchtigung gesamt		85	1.675	4.445

Die Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen nehmen rund 4.455 m² in Anspruch. Die Neuversiegelung, die durch den Ersatzwegeneubau entsteht, beträgt 1.675 m².

Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

5.2.7 Betriebliche Abfälle

Im Rahmen des Rückbaus des Bahnübergangs und Neubau des Ersatzweges kommt es zu keinen betriebsbedingten Beeinträchtigungen. Es fallen in der Betriebsphase bzw. im Anlagenbetrieb keine zusätzlichen Abfälle an.

5.2.8 Rückstände und Emissionen

Während der Bauzeit entstehen durch Maschinen und Fahrzeuge Licht-, Staub-, Schall und Abgasemissionen. Die Emission von Abgas, Licht und Staub im Zuge der Baumaßnahmen wird als nicht erheblich eingestuft.

Da das Betriebskonzept der Strecke (Gleis) durch den Rückbau des Bahnübergangs nicht verändert wird, kommt es in der Betriebsphase bzw. im Anlagenbetrieb zu keinen zusätzlichen Emissionen und Rückständen.

5.2.9 Konflikt Energieeffizienz

Der Rückbau des Bahnübergangs und der Neubau des Ersatzweges erfolgen nach aktuellem Stand der Technik und entsprechen den geltenden Vorschriften. Der Rückbau des BÜ inkl. Ersatzwegneubau ist unter Berücksichtigung der sicherheitsrelevanten Notwendigkeit minimalinvasiv.

Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

5.2.10 Konflikt Unfall- und Katastrophenrisiken

Bei der Maßnahme handelt es sich um die sicherheitsrelevante Änderung eines wichtigen Verkehrsweges. Laut schriftlicher Mitteilung vom Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen (Hr. Löffler) vom 27.02.2018 befinden sich im Umgriff von 500 m keine der Störfallverordnung unterliegenden Betriebe. Es befindet sich somit kein Störfallbetrieb innerhalb des Achtungsabstandes nach Nr. 3.1 i.V.m Anlage 1KAS-18, eine weitere Prüfung ist nach der Prüfkaskade gemäß des Vermerks des EBA vom 12.05.2017 (Hr. Roll / 52-52uu/001-001`001) nicht erforderlich.

Ein erhöhtes Risiko für Störfälle, Unfälle oder Katastrophen ist weder durch den Rückbau des BÜ noch durch den Ersatzwegneubau zu erwarten. Während der Bauzeit wird eine ordnungsgemäße Verkehrssicherung sowohl vom Straßen- als auch vom Schienenverkehr eingerichtet.

Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

5.2.11 Unvermeidbare Beeinträchtigungen

In der nachfolgenden Tabelle sind die erheblichen Konflikte des Eingriffs dargestellt:

Tabelle 4 Übersicht der erheblichen Konflikte

Konflikt Nr. / Betroffene Wert- und Funktionselemente	Lage des Eingriffs / Art der Auswirkung
Bo1 Boden	Neuversiegelung
	Anlagebedingter Eingriff in Wert- und Funktionselemente allgemeiner Bedeutung durch die dauerhafte Flächenversiegelung.
B1 Tiere und Pflanzen	Zauneidechsen-Lebensräume
	Baubedingter Eingriff in Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung (Zauneidechsen-Lebensräume) durch die temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungsflächen.

6 Maßnahmen und Kompensationsbedarf

Die in Kapitel 5.1 beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen wirken sich sowohl hinsichtlich des Artenschutzes als auch im Hinblick auf die Abarbeitung der Eingriffsregelung positiv aus.

Durch den Rückbau des bestehenden Bahnübergangs und durch den Ersatzwegeneubau sind nur in geringem Umfang unvermeidbare Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt zu erwarten. Diese sind baubedingt/vorübergehend (Rückbau BÜ) und anlagenbedingt und dauerhaft (Ersatzwegeneubau).

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 13 und 15 BNatSchG auszugleichen, so dass nach Beendigung des Eingriffs keine oder keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt.

Die in den Maßnahmenplänen (vgl. Unterlage 11.3) dargestellten Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen werden in Unterlage 11.7 beschrieben.

Die in Kapitel 5.1 dargestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen sind geeignet, die durch das Vorhaben bedingten, nicht vermeidbaren Eingriffe zu kompensieren. Darüber hinaus werden im Maßnahmenverzeichnis auch diejenigen Maßnahmen beschrieben, die im Rahmen von Vermeidung und Minimierung die Eingriffsintensität reduzieren.

6.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfes

Die Herleitung des naturschutzfachlichen Kompensationsbedarfs wurde anhand der aktuellen Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BAYKOMPV 2014) durchgeführt.

Der Kompensationsbedarf für flächenbezogen bewertbare Merkmale wird rechnerisch ermittelt und ergibt sich aus der Multiplikation der Wertpunkte der betroffenen Biotop- und Nutzungstypen mit der jeweiligen betroffenen Flächengröße in Quadratmeter. In den folgenden Tabellen ist die Biotopwert-Bilanzierung der Baumaßnahme dargestellt.

Ergänzend kann der Kompensationsbedarf für nicht flächenbezogen bewertbaren Merkmale (z.B. aus Artenschutzgründen) verbal argumentativ ermittelt werden.

Es ist davon auszugehen, dass sich die auf den BE-Flächen und Baustraßen vorkommenden Biotoptypen (A11, K11) selbstständig innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Inanspruchnahme wiederherstellen (vgl. § 5 (2) BAYKOMPV 2014). Für die Herstellung dieser temporär genutzten Flächen wird ein Geotextil verwendet, um einen rückstandslosen Rückbau zu gewährleisten.

Tabelle 5 Ermittlung des Kompensationsbedarfs nach Anlage 3.1 BayKompV.

Biotop- und Nutzungstyp	WP	Wirkung	B.faktor	Fläche (m ²)	Komp.-bedarf (WP)
Äcker/Felder (A11)	2	Versiegelung BE-Fläche	1 0	1.415 3.325	2.830 0
Einzelbäume mit überw. einheimischen, standortgerechten Arten, junge Ausprägung(B 311)	5	Versiegelung	1	5	25
Artenarme Säume und Staudenfluren (K11)	4	Versiegelung BE-Fläche	1 0,4	255 525	1.020 840
Verkehrsflächen des Straßen- und Flugverkehrs, versiegelt (V11)	0	BE-Fläche	0	595	0
Rad-/Fußweg und Wirtschaftswege, versiegelt (V31)	0	Umwandlung	0,7	85	0
SUMME Biotopwertdefizit				6.205	4.715

Durch den Rückbau des Bahnübergangs wird eine Fläche von 60 m² „Gleisanlagen und Zwischengleisflächen, versiegelt“ (V21, WP 0) zu „Gleisanlagen und Zwischengleisflächen, geschottert“ (V22, WP, 1). Dies entspricht einem Zugewinn von 60 WP (1x60).

Der Neubau des Ersatzweges führt zur Änderung der Wegführung sodass eine Fläche von ca. 80 m² entsiegelt wird. Aus „Verkehrsflächen des Straßen- und Flugverkehrs, versiegelt“ (V11, WP 0) wird „Artenarme Säume und Staudenfluren“ (K11, WP 4). Dies entspricht einem Zugewinn von 320 WP (4x80).

Durch die Entsiegelungen wird ein Zugewinn von 380 WP erzielt. Als WP-Defizit ergeben sich insgesamt **4.335 WP**.

6.2 Ermittlung des Kompensationsumfangs

Der Kompensationsumfang wird aus den in den Maßnahmenblättern (vgl. Unterlage 11.6) definierten Maßnahmen abgeleitet.

Der naturschutzrechtliche Kompensationsbedarf wird auf einem Bahnflurstück in der Gemeinde Ansbach / Gemarkung Claffheim / Brodswinden, ebenfalls entlang der Strecke 5321 Treuchtlingen - Würzburg bei km 42,18 - 42,73 gedeckt (vgl. Unterlage 11.6, Maßnahme **011_A**).

Tabelle 6 Ermittlung des Kompensationsumfangs bzw. der Aufwertung durch Kompensationsmaßnahmen.

Maßn.	Ausgangszustand		Prognosezustand		Kompensationsmaßnahme		
	Bezeichnung	WP	Bezeichnung	WP	Fläche	Aufwertung (WP)	Komp.-umfang (WP)
011_A	B13	6	Grünlandextensivierung durch jährliche Mahd ab dem 1.7. und anschließender Entfernung des Mahdguts. Zielzustand G214	12	750	6	4.500
SUMME							4.500

Zur Deckung des Kompensationsbedarfs wird auf einer Fläche von ca. 750 m² eine Grünlandextensivierung durch jährliche Mahd durchgeführt (**011_A**). Zielbiotop ist artenreiches Extensivgrünland (G214).

Tabelle 7 Gegenüberstellung Eingriff/Ausgleich

Kürzel	Biotoptypen Ausgleichsfläche vorher	Ergebnis
		Wertpunkte
Anlagebedingter Eingriff		- 3.875
Baubedingter Eingriff		- 840
Summe		- 4.715
Aufwertung durch Entsiegelung		+ 380
Ökopunkte durch Ausgleichsfläche bei Ansbach, Gemarkung Claffheim/Brodswinden (Strecke 5321 Treuchtlingen – Würzburg, km 42,18 - 42,73, vgl. Maßnahme 011_A)		+ 4.500
Summe		4.880
Differenz		+ 165

6.3 Maßnahmenblätter

In Unterlage 11.6 werden die Maßnahmenblätter für die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die Kompensationsmaßnahmen aufgeführt.

7 Artenschutzrechtliche Prüfung

Aus naturschutzrechtlicher Sicht von Bedeutung sind die besonderen Verbotstatbestände gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Im Rahmen der Zulassung eines Vorhabens ist das Artenschutzrecht für die unter besonderen bzw. strengen Schutz gestellten Tier- und Pflanzenarten zu beachten.

Streng geschützte Arten sind Tier- und Pflanzenarten, die

- a) in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung,
- b) in Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) oder
- c) in Spalte 3 in der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

Besonders geschützte Arten sind

- a) alle streng geschützten Arten sowie
- b) Arten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt sind,
- c) die „europäischen Vogelarten“, d.h. alle heimisch wild lebenden Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und
- d) die Arten der Spalte 2 in der Anlage 1 der BArtSchV.

Die geltenden Verbote für die besonders und streng geschützten Arten sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt. Danach ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen i. S. v. § 44 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden, wenn die FFH-RL sowie die VS-RL dem nicht entgegenstehen. Als Voraussetzung für die Ausnahme von den bundesdeutschen artenschutzrechtlichen Verboten ist zu prüfen, ob die Verbotstatbestände der FFH-RL (Art. 12 und 13 Abs. 1) und/oder der VS-RL (Art. 5) erfüllt sind und falls ja, ob von diesen Verboten begründet, entsprechend Art. 16 FFH-RL bzw. Art. 9 VS-RL, abgewichen werden kann. Außerdem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

7.1 Datengrundlage und Ermittlung planungsrelevanter Arten

Als Datengrundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung wird die Reptilienkartierung im Sommer 2017 (Juni bis Ende September) zugrunde gelegt. Anhand einer Potenzialabschätzung für Amphibien konnte aufgrund der trocken-warmen Habitatverhältnisse im unmittelbaren Eingriffsbereich und dem Fehlen von Gewässern ein Vorkommen von Amphibien ausgeschlossen werden.

Die Auswertung der ASK-Daten lieferte keine Hinweise auf planungsrelevante Arten im Planungsraum.

7.2 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Die Bauzeit (August bis Oktober 2021) wurde auf einen Zeitraum zum Ende der Fortpflanzungszeit, jedoch vor die Ruhezeit der Reptilien festgelegt.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei Eingriffen in Reptilienlebensräume wird der Eingriffsbereich vor Baubeginn unattraktiv gestaltet. Die Reptilien werden vor Baubeginn im April 2021 aus dem Eingriffsbereich anhand von Entfernung der Deckungsstrukturen und Kurzmahd der Vegetation vergrämt (Maßnahme **010_VA**). Direkt im Anschluss an die 3-wöchige Vergrämungsdauer werden Reptilienschutzzäune errichtet (Maßnahme **009_VA**), um das Wiedereinwandern von Reptilien in den Eingriffsbereich zu verhindern. Diese bleiben bis zum Abschluss der Baumaßnahmen stehen.

Durch die Rodung im Winterhalbjahr vor Baubeginn (Oktober 2020 bis Februar 2021) ist die Brutzeit der Avifauna nicht betroffen. Von einer Beeinträchtigung der europäischen Vogelarten und Fledermäusen ist nicht auszugehen.

7.3 Überprüfung der Verbotstatbestände in Formblättern

Im Folgenden wird geprüft, ob für die im Planungsraum vorkommende streng geschützte Zauneidechse die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (siehe Kapitel 5.1) voraussichtlich einschlägig sind.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung wird nach dem Umweltleitfaden des Eisenbahnbundesamtes (2012) in Formblättern dokumentiert. Hierin enthalten sind allgemeine Angaben zum Schutzstatus der jeweiligen Art sowie Angaben bezüglich der Verbreitung in Bayern und Deutschland. Anschließend werden eine artbezogene Wirkungsprognose durchgeführt und projektspezifische Vermeidungsmaßnahmen genannt.

Die Verbotstatbestände für die Zauneidechse werden im Weiteren überprüft.

- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Art und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Der Erhaltungszustand der Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu einer Verbesserung des Erhaltungszustandes der Population und keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
- Die Erteilung einer Ausnahme hat negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population der Art.

ⁱ Bei Europäischen Vogelarten kann das Artenblatt statt für eine Einzelart auch für eine ökologische Gilde ausgefüllt werden, so z.B. „Heckenbrüter“ o.ä. Voraussetzung für eine solche Zusammenfassung ist allerdings, dass eine Aussage zu Verbotsmaßnahmen, Erhaltungszustand und Maßnahmen auf alle so zusammen gefassten Arten gleichermaßen zutreffen. Sofern für eine Art spezifische Ausführungen in irgendeiner Form erforderlich werden, ist ein gesondertes Artenblatt auszufüllen. Eine pauschale Bearbeitung „nicht planungsrelevanter Arten“ ist unzulässig (vgl. Kap. 2).

ⁱⁱ Jeweils für die biogeographische Region, in der das Vorhaben sich auswirkt.

ⁱⁱⁱ s.o.

^{iv} Skalen der Länder zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der lokalen Population sind zu verwenden. Sofern keine Bewertungsschemata existieren, ist eine Ampelbewertung vorzunehmen.

^v Erfolgt im Artenblatt die Abfrage von Maßnahmen, sind diese unter Verwendung der Nummerierung im LBP aufzulisten.

^{vi} Sofern eine Verbotverletzung vorliegt, ist eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Der LBP muss dann eine Alternativprüfung enthalten. Zur Vermeidung von Redundanzen wird auf die Aufnahme dieser Angaben im Artenschutzblatt verzichtet.

^{vii} Einträge nur erforderlich, wenn eine Ausnahmeverfahren erforderlich ist.

Fazit

Die Eingriffsflächen für den Rückbau des bestehenden BÜ nehmen nur zeitlich begrenzt eine geringe Fläche eines potentiellen Teillebensraumes der Zauneidechse in Anspruch. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen **009_VA** (Aufstellen von Reptilienschutzzäunen) und **010_VA** (Vergrämung) ist nicht von einem Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG auszugehen.

8 Literaturverzeichnis

BAYERISCHE KOMPENSATIONSVERORDNUNG (BAYKOMPV) (2014):
Biotopwertliste zur Anwendung der BayKompV.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU):
Kartendienst Bayern
www.bis.bayern.de

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU):
FIS-Natur, Kartendienst Fin-Web
www.fisnat.bayern.de

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) (2014):
Artenschutzkartierung.
<http://www.lfu.bayern.de/natur/artenschutzkartierung/index.htm>

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) (2014):
Arteninformationen zu saP-relevanten Arten.
<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT:
Bayern Atlas. Amtliche Karte 1:10.000.
www.geoportal.bayern.de/bayernatlas/

MEYNEN, E. & SCHMITHÜSEN, J. (1953-1962):
Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands.
Selbstverlag der Bundesanstalt für Landeskunde, Remagen.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU 2016):
Bereitstellung von Daten der Artenschutzkartierung (ASK)

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU 2017A):
FIS-Natur, Kartendienst Fin-Web
Online abgerufen unter: www.fisnat.bayern.de/finweb/

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU 2017B):
Geofachdaten Atlas, Bodeninformationssystem Bayern (BIS)
Online abgerufen unter: www.bis.bayern.de

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU 2017C):
Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern – Einführung und Bearbeitungsstand.
Online abgerufen unter: https://www.lfu.bayern.de/natur/absp_einfuehrung/index.htm

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN, FÜR LANDESENTWICKLUNG UND HEIMAT
(STMFLH) (2017):
Bayern Atlas.
Online abgerufen unter: www.geoportal.bayern.de/bayernatlas/

EISENBAHN-BUNDESAMT (EBA) (2012):

Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen, Stand Oktober 2012, Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung.

BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU 2017D)

Umwelt Atlas. Boden

Online abgerufen unter <http://www.umweltatlas.bayern.de>